



Angemessener Versicherungsschutz zu fairen Prämien für Prüfungsbetriebe

**Raiffeisen – Forum
17.11.2009**

Mag. Wolfgang Fitsch, UNIQA
(01 21175/3360, wolfgang.fitsch@uniqa.at)



- Einleitung
- Geschäftsvolumen / Ergebnisse WT-Risiken
- „historische“ Schadenszenarien
- Entwicklung Höchsthaftungssummen / Pflichtversicherung
- Versicherungstechnische Fragestellungen
- Entwicklungen Kammerversicherung
- eine typische Layerkonstruktion als Beispiel
- Schlussfolgerungen

	Anzahl Risiken	Anzahl Schäden	Prämie	Schadenquote <small>per Nov. 09</small>
2000	1.127	213	1,851.732,-	246 % 260 %
2005	1.065	115	3.427.828,-	44 % 75%
2008	993	57	4.054.963,-	25 % 60 %

Ausgangspunkt war das sogenannte „BHI Verfahren“

- In diesem gingen die Masseverwalter der BHI zum ersten Male erfolgreich gegen die WP vor (Ersturteil 1998, OGH 2000)
- Vor allem wurde klargestellt, dass WP auch strafrechtlich Relevantes aufdecken müssen!
- Die BHI ging 1995 in Konkurs. Die Sparer bekamen bis zu einer Einlage von 1 Mio. ATS ihr Geld zurück.
- Der Rest wurde quotenmäßig über die Konkursmasse befriedigt.
- Die Vorstände und die Chefsekretärin wurden wegen Untreue und Verstoß gegen das Aktienrecht verurteilt.

Ein weiterer Schritt war das grundlegende Urteil im Verfahren

„Riegerbank“

- Der Werbeprospekt wurde durch den zugefügten Bestätigungsvermerk des WP „geschönt“
- Im Urteil wurde festgestellt, dass der Bestätigungsvermerk des WP auch
- gegen (beliebige) Dritte wirkt, die bei ihren Geschäften auf den Bestätigungsvermerk vertrauen

Der nächste Schlag war die Affaire

„Bank Burgenland“ mit einem Schaden von über
ATS 100.000.000,--

- Die Bank war nahe der Insolvenz und wurde in Folge verkauft.
- Die Ursache waren Malversationen des Generaldirektors zusammen mit einem Großkreditnehmer. Letztlich schlossen die Bank Burgenland und die Wirtschaftsprüfer einen Vergleich, Prüfungsfehler lagen auf der Hand!
- Die gesetzliche Haftungsgrenze hätte pro Wirtschaftsjahr EUR 363.400 und somit für den fraglichen Zeitraum maximal EUR 1,8 Mio. betragen.

Mit Beginn des dritten Jahrtausends waren die WP und damit auch die Versicherungen mit einer Fülle von **Großinsolvenzen** konfrontiert. Ebenso mit den daraus resultierenden Ansprüchen.

Um nur einige zu nennen:

- Bei **Libro** wurden mit „geschickten Rechenmodellen“ Gewinnerwartungen bilanziert, die fern jeder Realität waren.
- Die WP wurden untereinander „ausgespielt“
- Bei **Steiner** hatten englische Investoren Verluste von über **ATS 1.000.000.000,--** abzuschreiben.
- Gezielte Täuschung der WP durch spezielle Computerprogramme und „potemkinsche Warenlager“

Y Line

- Schaden ca. **ATS 300-400 Mio.**
- durch übermäßiger Aufwand im Hinblick auf zukünftige Internetgeschäfte. Wortschöpfung: „**Cash burning Rate**“

Grundig

- **Schaden EUR 53 Millionen**
- Verließ vergleichsweise harmlos, Konkursquote erstaunliche 22,6%!
- Soweit bekannt, kein erfolgreicher Anspruch gegen die WP.

- drastische Sanierungsmaßnahmen mit deutlichen Prämien erhöhungen und Kündigungen „schlechter Risiken“
- Aufgabe der Sparte Vermögensschaden bei einzelnen Unternehmen
- Kammerexcedentenversicherung wird mehrfach umgedeckt

- Schwierigkeiten das Vermögensschadenhaftpflichtgeschäft bei den Rückversicherern unterzubringen da diese Entwicklung nicht auf Österreich beschränkt ist (Platzen der Internetblase).
- Die WP Firma „Arthur Anderson“ verschwindet im Zuge des Enron Skandals vom Markt.
- Die oben angeführten Fälle waren nur die Spektakulärsten.
- Daneben gab und gibt es eine Fülle von Ansprüchen wegen fehlerhafter Prüfungen, die meisten davon berechtigt (Problem: ex ante – ex post Betrachtung).

- Die Zahl der Schadenfälle im Prüfungsbereich ist zurückgegangen.
- Die „Qualität der Schäden“ nicht.
- Anhängig ist derzeit AMIS und teilweise noch Libro und Y Line.
- Bei Meini (MEL etc.) und Auer v. Welsbach drohen Ansprüche.

1990: § 275 HGB: ATS 5 Mio als Höchsthaftungsgrenze
2002: § 275 in Verbindung mit § 906 (6) UGB 1 – 4 Mio Höchsthaftungssumme
UGB aktuell: 2 – 12 Mio Höchsthaftungssumme

2002: FMAG bringt Änderungen in

- § 62 a BWG
2 – 6 Mio Höchsthaftungssumme je nach Größe, bei grober Fahrlässigkeit x 5
Versicherungspflicht für die Summen der leichten Fahrlässigkeit
- § 82 (8a) VAG
4 – 6 Mio Höchsthaftungssumme je nach Größe, bei grober Fahrlässigkeit x 5;
Höchsthaftungssumme = Pflichtversicherungssumme

2006:

BWG § 62a 2 – 18 Mio Höchsthaftungssumme; keine Pflichtversicherung
VAG § 82 (8) 2 – 18 Mio Höchsthaftungssumme; keine Pflichtversicherung

- § 11. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei einem zum Betrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und für die gesamte Dauer des Bestehens ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Versicherungspflicht gilt nicht für Tätigkeiten, wenn und insoweit für diese Tätigkeiten ein anderer Berufsberechtigter mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung dem betreffenden Klienten gegenüber kraft gesetzlicher Schadenersatzbestimmung haftet und in dieser Versicherung die Haftung der betreffenden schadenstiftenden Person oder Gesellschaft für denselben Versicherungsfall mitgedeckt ist.
- (3) Die Versicherungssumme dieser Versicherung darf nicht geringer sein als 72 673 Euro für jeden einzelnen Versicherungsfall. Bei Vereinbarung einer betragsmäßigen Obergrenze für alle Versicherungsfälle eines Jahres und für allenfalls vereinbarte Selbstbehalte gilt § 158c des Versicherungsvertragsgesetzes 1958.

Zulässigkeit von:

- Nachhaftungsbegrenzung ??
vgl. z.B. § 21a (5) RAO:
Der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.
- aggregate limit ??
vgl. Absatz 3: nur im Innenverhältnis
- Serienschadenklausel ??
offen!

z.B. gemäß aktuellem Kammervertrag / HDI:

Als **ein Versicherungsfall** gelten auch alle Folgen

- eines Verstoßes
- mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße
- mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht

Allgemeine Auftragsbestimmungen für Abschlussprüfungen

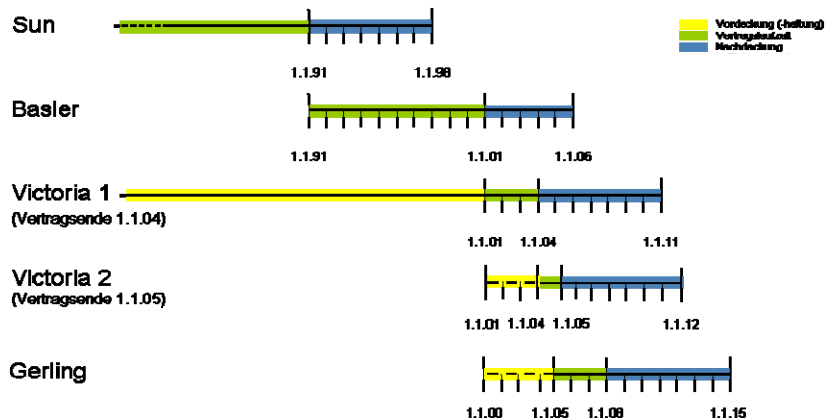
8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

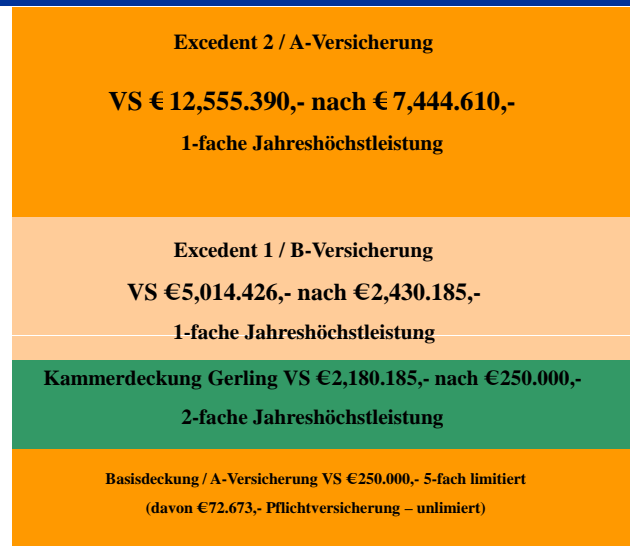
(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 88. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Übernahme eines Auftrages abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde. Die Annahme von Aufträgen durch Berufsberechtigte, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Deckungsumfang ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht enthalten sind, ist unzulässig. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist berechtigt, alle oder bestimmte Deckungsumfänge der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen des Berufsberechtigten zu prüfen und das Ergebnis der Qualitätskontrollbehörde mitzuteilen. Bei hinreichenden Bedenken oder im Fall eines Auskunftersuchens der Qualitätskontrollbehörde hat die Kammer der Wirtschaftstreuhandler eine solche Prüfung ohne unnötigen Verzug durchzuführen. Der Berufsberechtigte hat der Kammer der Wirtschaftstreuhandler alle für die Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Folie 17



* Für den Zeitraum vom 1.1.11 bis 1.1.12 besteht Nachdeckung nur soweit der Verstoß während des Vordeckungszeitraums 1.1.98 bis 1.1.04 oder während der verlängerten Vertragslaufzeit vom 1.1.04 bis 1.1.05 gesetzt wurde.



Jede (frei)berufliche Tätigkeit bringt grundsätzlich ein unbeschränktes Haftungspotenzial mit sich

Man haftet grundsätzlich mit seinem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen

Haftungshöchstgrenzen sind eine „Wohltat“ und machen das Gesamtrisiko (zumindest theoretisch) kalkulierbar

Realistische Schadenhäufigkeiten sind in die Überlegung nach der Wahl der „richtigen“ Versicherungssumme einzubeziehen

Optimale Ausnutzung des Kammervertrages bei einer Versicherungssumme von 242.243,-- in der Basisversicherung (die „Kammerversicherungssumme“ beträgt dann 2.180.185,--)

Achtung: Keine Deckung bei Abschlussprüfungen von Banken und Versicherungen (= Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kammervertrages per 1.1.2005)

Versicherungssumme sollte sinnvoller Weise der Höchsthaftungssumme entsprechen

Schadenfrequenz bei der Wahl des aggregate limits berücksichtigen!

Kapazitäten stehen am Versicherungsmarkt nicht unbegrenzt zur Verfügung!

Gerade in der derzeitigen Situation sind insbesondere Rückversicherungskapazitäten knapp / teuer

Wie stelle ich ein Gesamtexposure von z.B. 36 Mio dar? VS 12 Mio / 3fach vs VS 18 Mio / 2fach



was ist „besser“, was kostet mehr??